

Konzession für die Schweizerische Trägervereinigung für Abonnementsfernsehen

(Konzession STA)

Änderung vom 22. Dezember 1986

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Konzession vom 19. September 1983¹⁾ für die Schweizerische Trägervereinigung für Abonnementsfernsehen wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 3-6

³ Die Betriebsgesellschaft für die französischsprachige Schweiz darf versuchsweise Sendungen ausstrahlen, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt oder finanziert worden sind.

⁴ Der Name des Spenders und allfällige Bedingungen, die er in bezug auf den Inhalt einer Sendung gestellt hat, müssen am Anfang und am Schluss der Sendung genannt werden.

⁵ In solchen Sendungen darf keine Werbung getrieben und dürfen keine Aussagen über Waren und Dienstleistungen, an deren Absatz der Spender oder Dritte finanziell interessiert sind, verbreitet werden.

⁶ Sendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung politischer Rechte in Bund, Kantonen und Gemeinden stehen, dürfen nicht durch Zuwendungen finanziert werden.

II

Diese Änderung tritt am 22. Dezember 1986 in Kraft.

22. Dezember 1986

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Egli

Der Bundeskanzler: Buser

1709

¹⁾ BBl 1983 IV 25

Konzession für die Schweizerische Trägervereinigung für Abonnementsfernsehen (Konzession STA) Änderung vom 22. Dezember 1986

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.02.1987
Date	
Data	
Seite	363-363
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 270

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.